

Der Entwurf eines Verwaltungsprozeßgesetzes der VR China

Übersetzung aus dem Chinesischen
von Robert Heuser

Max-Planck-Institut für
ausländisches und öffentliches Recht und Volkerrecht,
Heidelberg

Vorbemerkung

Im November 1988 hat die Kanzlei des Ständigen Ausschusses des NVK den Entwurf eines Verwaltungsprozeßgesetzes "zum Ersuchen um Stellungnahmen" (zhengqiu yijian) veröffentlicht.¹ Nachdem er bis zum Jahresende 1988 in den interessierten Kreisen von Verwaltung, Justiz und Wissenschaft Gegenstand zahlreicher Symposien war, soll er in revidierter Form von der diesjährigen Plenartagung des NVK angenommen werden.² Besteht der ursprüngliche Entwurf aus 49 Artikeln in sieben Kapiteln, so soll der dem NVK zur Verabschiedung vorzulegende Entwurf 68 Artikel in zehn Kapiteln aufweisen.³ Als eine wichtige Gesetzgebungsmaterialie für eine der wichtigsten chinesischen Gesetzgebungsvorhaben wird hier der ursprüngliche Entwurf in deutscher Übersetzung wiedergegeben. Ein Vergleich mit dem späteren Gesetz wird die Probleme deutlich machen, denen sich der Gesetzgeber in dieser für ihn neuartigen Materie konfrontiert sieht.

1) RMRB vom 10.11.1988.

2) Fazhi-ribao vom 29.10. und 4.11.1988.

3) China Daily vom 14.2.1989.

Verwaltungsprozeßgesetz der VR China (Entwurf) *

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 (ratio legis)**

Um die rechtmäßigen Rechte und Interessen von Bürgern und Organisationen zu schützen, die Staatsbehörden zu veranlassen, die Exekutivgewalt auf der Grundlage der Gesetze auszuüben, und um zu gewährleisten, daß die Volksgerichte über Verwaltungssachen unverzüglich befinden, wird auf der Grundlage der Verfassung dieses Gesetz erlassen.

§ 2 (Klagebefugnis)

Bürger oder Organisationen sind berechtigt, gegenüber Verwaltungsakten der Verwaltungsbehörden und Mitarbeitern von Verwaltungsbehörden, die in Ausübung ihrer Verwaltungsmacht ihre rechtmäßigen Rechte und Interessen verletzen, gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes bei einem Volksgericht Klage zu erheben.

§ 3 (Unabhängigkeit der Gerichte; Verwaltungsspruchkammern)

Die Volksgerichte üben die Gerichtsbarkeit über Verwaltungssachen gemäß dem Recht unabhängig aus; sie erleiden keine Eingriffe von Verwaltungsbehörden, Körperschaften oder Einzelpersonen.

Die Volksgerichte errichten Verwaltungsspruchkammern zur Verhandlung von Verwaltungssachen.

§ 4 (Verfahrensgrundsätze)

Die Volksgerichte müssen bei der Verhandlung von Verwaltungssachen die Tatsachen zur Grundlage und die Gesetze zur Richtschnur nehmen.

Die Volksgerichte verhandeln Verwaltungssachen auf der Basis der Gesetze und Rechtsvorschriften. Stehen Rechtsvorschriften mit einem Gesetz in Widerspruch, so dient das Gesetz als Basis.

§ 5 (Prozeßinstitute)

Bei der Verhandlung von Verwaltungssachen durch die Volksgerichte werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Institute der endgültigen (d.h. rechtskräftigen) Entscheidung in zweiter Instanz, der öffentlichen Behandlung und Entscheidung, der Kollegialberatung und der Ablehnung (von Gerichtspersonen) durchgeführt.

§ 6 (gleiche Rechtsstellung der Parteien)

Die rechtliche Stellung der Parteien in der verwaltungsprozessualen Tätigkeit ist gleich.

§ 7 (staatsanwaltschaftl. Rechtsaufsicht)

Die Volksstaatsanwaltschaften sind berechtigt, gegenüber der verwaltungsprozessualen Tätigkeit Rechtsaufsicht auszuüben.

§ 8 (Antrag auf Zwangsvollstreckung)

Legen Bürger oder Organisationen innerhalb der gesetzlichen Frist keine Verwaltungsklage ein und erfüllen auch nicht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, so kann die Verwaltungsbehörde gemäß den gesetzlichen Vorschriften die Zwangsvollstreckung durch das Volksgericht beantragen.

2. Kapitel: Umfang der Entgegennahme von Fällen durch die Volksgerichte in Verwaltungssachen

§ 9 (Zulässigkeit)

Klage bei den Volksgerichten in Verwaltungssachen ist zulässig, wenn in Gesetzen oder Rechtsvorschriften bestimmt wird, daß Bürger oder Organisationen Klage erheben können. Außer in den im obigen Absatz bestimmten Verwaltungssachen sind Klagen bei den Volksgerichten in den nachfolgend aufgeführten Verwaltungssachen zulässig:

- (1) Fälle, in denen Verwaltungsstrafen wie Bußgeld von über 50 Yuan, Widerruf einer Genehmigung, Widerruf einer Lizenz, die Anordnung von Produktions- oder Geschäftseinstellung oder Beschlagnahme rechtswidrigen Einkommens nicht akzeptiert werden;
- (2) Fälle, in denen Verwaltungszwangsmaßnahmen hinsichtlich der Entziehung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit nicht akzeptiert werden;
- (3) Verwaltungsakte, durch die in rechtmäßige vertraglich übernommene wirtschaftliche Betreibungsrechte eingegriffen wird;
- (4) Fälle, in denen entsprechend den gesetzlich bestimmten Bedingungen eine Lizenz oder eine Bescheinigung ausgestellt werden sollte, die Verwaltungsbehörde die Ausstellung aber grundlos ablehnt oder absichtlich verzögert;
- (5) Verwaltungsakte, durch die Mitarbeiter von Verwaltungsbehörden in Ausübung von Amtspflichten ihre Amtsgewalt mißbrauchen und rechtmäßige Rechte oder Interessen von Bürgern oder Organisationen verletzen.

§ 10 (Unterrichtung über den Rechtsweg)

Die Volksgerichte behandeln folgende Angelegenheiten je nach den Umständen wie folgt:

- (1) Geht es um eine Klage gegen von einer Verwaltungsbehörde festgesetzte Rechtsvorschriften, Satzungen oder Entscheidungen, Beschlüsse, öffentliche Bekanntmachungen oder Befehle, denen generelle Bindungswirkung zukommt, so wird dem Kläger mitgeteilt, bei der nächsthöheren Behörde als die Behörde, die den jeweiligen Normakt festgelegt hat, oder bei dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses derselben Ebene vorzulegen;
- (2) geht es darum, daß die Behandlung einer zivilrechtlichen Streitigkeit durch eine Verwaltungsbehörde (vom Kläger) nicht akzeptiert wird, so wird dem Kläger mitgeteilt, gemäß dem zivilprozessualen Verfahren vorzulegen;
- (3) ist (eine Angelegenheit) gemäß dem Recht von den Kontroll- oder Personalabteilungen zu behandeln, so wird dem Kläger mitgeteilt, bei der betreffenden Abteilung vorzulegen;
- (4) wird durch Gesetz vorgeschrieben, daß durch eine Verwaltungsbehörde endgültig entschieden wird, so wird dem Kläger mitgeteilt, bei der Behörde, welche die endgültige Entscheidung getroffen hat, oder der ihr übergeordneten Behörde Widerspruch einzulegen.

§ 11 (Widerspruchsverfahren)

Bei Verwaltungssachen, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, können Bürger oder Organisationen direkt bei einem Volksgericht Klage erheben. Sehen Gesetze oder Rechtsvorschriften vor, daß zuerst bei der Verwaltungsbehörde eine neuerliche Erörterung zu beantragen ist, so kann eine Klage beim Volksgericht erst erhoben werden, wenn die auf Durchführung der neuerlichen Erörterung ergangene neuerliche Entscheidung nicht akzeptiert wird.

§ 12 (Fristen)

Beantragen Bürger oder Organisationen bei der Verwaltungsbehörde eine neuerliche Erörterung, so hat die Behörde innerhalb von 2 Monaten seit dem Tage, an dem sie das Antragsschreiben erhalten hat, eine Ent-

scheidung zu treffen. Akzeptiert der Antragsteller nicht die neuerliche Entscheidung, so kann er innerhalb von 15 Tagen seit dem Tage, an dem er von der neuerlichen Entscheidung Kenntnis erlangte, beim Volksgericht Klage erheben. Hat die Behörde bei Fristablauf keine Entscheidung getroffen, so kann der Antragsteller innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Frist für die neuerliche Erörterung beim Volksgericht Klage erheben.

Obige Fristen gelten nur, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.

§ 13 (Klagefrist)

Erheben Bürger oder Organisationen direkt beim Volksgericht Klage, so haben sie innerhalb von drei Monaten, seit sie vom Ergehen des Verwaltungsaktes Kenntnis erlangt haben, vorzulegen, es sei denn, daß gesetzlich anderes bestimmt wird.

§ 14 (Fristverlängerung)

Kann ein Bürger oder eine Organisation aus Gründen höherer Gewalt oder anderer gerechtfertigter Gründe während der gesetzlichen Frist eine Verwaltungsklage nicht erheben, so kann das Volksgericht die prozessuale Verjährungsfrist verlängern.

3. Kapitel: Die Zuständigkeit der Volksgerichte in Verwaltungssachen

§ 15 (erstinstanzliche Zuständigkeit der Grundstufengerichte)

Die Volksgerichte der Grundstufe sind für Verwaltungssachen in erster Instanz zuständig, es sei denn, daß dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 16 (erstinstanzliche Zuständigkeit der Gerichte mittlerer Stufe)

Die Volksgerichte der mittleren Stufe sind für die folgenden Verwaltungssachen in erster Instanz zuständig:

- (1) Fälle betreffend die Feststellung eines Rechts auf Erfindung oder Patent; Fälle die Behandlung des Zolls betreffend;
- (2) wichtige und komplizierte Fälle.

§ 17 (örtliche Zuständigkeit)

Für Verwaltungssachen ist das Volksgericht des Ortes des Beklagten zuständig. Für Sachen auf neuerliche Erörterung und Entscheidung besteht auch Zuständigkeit des Volksgerichts des Ortes der Behörde, die den Verwaltungsakt ursprünglich erlassen hat. Dies gilt nur, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 18 (Verletzung persönlicher Freiheit)

Bei einer wegen Beeinträchtigung des Rechts auf persönliche Freiheit erhobenen Klage ist das Volksgericht des Ortes des Klägers oder des Ortes des Beklagten zuständig.

§ 19 (Rechte an Immobilien)

Bei einer wegen Eigentum oder Nutzungsrechten an unbeweglichen Sachen erhobenen Klage ist das Volksgericht des Ortes der unbeweglichen Sache zuständig.

§ 20 (Kompetenzen der höheren Volksgerichte)

Ein höheres Volksgericht ist berechtigt, Verwaltungssachen erster Instanz, für welche die unteren Volksgerichte zuständig sind, zu verhandeln und zu entscheiden; es kann auch Verwaltungssachen erster Instanz, für die es selbst zuständig ist, den unteren Volksgerichten zur Verhandlung und Entscheidung übertragen.

Wenn ein unteres Volksgericht der Ansicht ist, daß eine Verwaltungssache erster Instanz, für die es zuständig ist, von einem höheren Volksgericht verhandelt und entschieden werden sollte, kann es sie dem höheren Volksgericht melden und um Verhandlung und Entscheidung ersuchen.

4. Kapitel: Beteiligte des Verwaltungsprozesses

§ 21 (Kläger)

Bürger oder Organisationen, die gemäß diesem Gesetz eine Verwaltungsklage erheben, sind Kläger.

Ist ein zur Klageerhebung berechtigter Bürger verstorben, kann sein naher Verwandter Klage erheben.

Hat sich eine zur Klageerhebung berechnigte Organisation in mehrere aufgespalten, oder (mit einer anderen) vereinigt, kann (bzw. können) die nach der Änderung (entstandene(n)) Organisation(en) Klage erheben.

§ 22 (Beklagte)

Die Behörde, gegen die Bürger oder Organisationen gemäß dem Recht unmittelbar bei einem Volksgericht Klage erheben, und die den Verwaltungsakt erlassen hat, ist Beklagte. Die auf neuerliche Erörterung entscheidende Behörde ist Beklagte. (Bei Klagen gegen) Verwaltungsakte, zu deren Durchführung die Verwaltungsbehörde eine Organisation oder Einzelperson ermächtigt hat, ist die ermächtigende Behörde Beklagte.

Nach der Abschaffung oder Zusammenlegung der Verwaltungsbehörde ist die Verwaltungsbehörde Beklagte, welche die Ausübung von deren Amtsbefugnissen fortsetzt; gibt es keine die Ausübung der Amtsbefugnisse fortsetzende Behörde, ist die Behörde Beklagte, welche die Abschaffung beschlossen hat oder die von ihr bestimmt wurde.

§ 23 (Beitritt)

Bürger oder Organisationen, die an dem Verwaltungsakt, gegen den Klage erhoben wurde, ein Interesse haben, können beantragen, am Prozeß teilzunehmen, oder sie werden vom Volksgericht über die Prozeßteilnahme benachrichtigt.

§ 24 (Klagen von gesellschaftlichen Körperschaften)

Gesellschaftliche Körperschaften können im Auftrage ihrer Mitglieder Verwaltungsklage erheben.

5. Kapitel: Verhandlung und Entscheidung von Verwaltungssachen

§ 25 (Entscheidung über Klageannahme)

Nach Klageerhebung hat das Volksgericht auf Prüfung hin innerhalb von 5 Tagen das Verfahren zu eröffnen oder dem Kläger mitzuteilen, daß es (die Klage) nicht annimmt.

§ 26 (Klage- und Klageerwiderungsschrift)

Das Volksgericht hat innerhalb von drei Tagen seit dem Tage der Prozeßeröffnung der Beklagten eine Kopie der Klageschrift zu übersenden; die Beklagte hat innerhalb von zehn Tagen seit Erhalt der Klageschriftkopie dem Volksgericht die Klageerwiderungsschrift einzureichen und das Material bereitzustellen, auf den sie den Erlaß des Verwaltungsaktes stützt. Das Volksgericht hat innerhalb von drei Tagen seit Erhalt der Klageerwiderungsschrift dem Klageeinlegenden eine Kopie der Klageerwiderungsschrift zu übersenden.

§ 27 (Aussetzung des Vollzugs)

Während der Klagefrist wird der Vollzug des betreffenden Verwaltungsaktes nicht ausgesetzt.

Das Volksgericht kann auf Antrag des Klägers oder wenn es der Ansicht ist, daß durch den Vollzug des betreffenden Verwaltungsaktes für den Kläger ein schwer zu ersetzender Verlust verursacht wird, auf Aussetzung des Vollzugs erkennen, sofern dadurch das öffentliche Interesse nicht verletzt wird.

§ 28 (mündliche, schriftliche Verhandlung)

Die Volksgerichte führen Verwaltungssachen in (mündlicher) Gerichtsverhandlung durch.

Ist das Volksgericht der Ansicht, daß es sich um eine Sache handelt, bei der die Tatsachen klar sind, kann eine schriftliche Verhandlung durchgeführt werden.

§ 29 (Kollegialspruchkörper)

Ein Volksgericht verhandelt eine Verwaltungssache in einem sich aus Richtern und Beisitzern oder (nur) aus Richtern zusammensetzendem Kollegialspruchkörper, dessen Mitglieder in ungerader Zahl wenigstens drei betragen müssen.

§ 30 (keine Schlichtung)

Die Volksgerichte wenden bei der Behandlung von Verwaltungssachen nicht die Form der Schlichtung an.

§ 31 (Beweis)

Die Parteien von Verwaltungssachen haben alle die Pflicht, Beweis zu erbringen.

Die Beklagte trägt die Beweislast; sie muß die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen, auf die sie den Erlaß des Verwaltungsaktes stützt, bereitstellen.

§ 32 (gerichtliche Beweisermittlung, Sachverständigenbeweis)

Das Volksgericht ist berechtigt, bei der beklagten Behörde und bei anderen (mit dem Beweisthema) in Beziehung stehenden Organisationen und Bürgern Beweise einzuholen.

Bei erforderlichen Gutachtenbeweisen hat das Volksgericht die Gutachten der gesetzlich festgelegten Gutachtenabteilungen als Richtschnur zu nehmen. Gibt es (zu dem jeweiligen Beweisthema) keine gesetzlich festgelegte Gutachtenabteilung, so wird sie vom Volksgericht bestimmt.

§ 33 (Maßnahmen gegen Prozeßbehinderung)

Behindern Prozeßteilnehmer oder andere Personen das Volksgericht bei der Fallbehandlung, so kann das Volksgericht je nach der Schwere der Umstände sie verwarnen, ihnen eine Entschuldigungserklärung auferlegen oder sie mit bis zu 200 Yuan Geldbuße bzw. bis zu 15 Tagen Haft belegen. Buße und Haft müssen vom Präsidenten des Volksgerichts genehmigt werden.

§ 34 (Klagerücknahme)

Nimmt der Kläger die Klage zurück, bevor das Volksgericht in der Verwaltungssache entschieden hat, so wird der Prozeß beendet.

§ 35 (Maßnahmen der Beklagten)

Die Beklagte kann, bevor das Volksgericht in der Verwaltungssache entschieden hat, den von ihr erlassenen Verwaltungsakt rückgängig machen oder abändern; ist (daraufhin) der Kläger mit der Klagerücknahme einverstanden, wird der Prozeß beendet; ist der Kläger mit der Klagerücknahme nicht einverstanden, führt das Volksgericht Verhandlung und Entscheidung durch.

§ 36 (Urteile)

Bei der Fallbehandlung trifft das Volksgericht je nach den verschiedenen Umständen folgendes Urteil:

- (1) Sind die Tatsachen des Verwaltungsaktes klar und wurden Gesetze oder Rechtsvorschriften korrekt angewandt, so wird auf Aufrechterhaltung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde erkannt;
- (2) sind die Beweise (bezüglich der Tatsachen) des Verwaltungsaktes nicht ausreichend oder wurden Gesetze oder Rechtsvorschriften fehlerhaft angewandt oder beeinflußt der Verstoß gegen das gesetzliche Verfahren den korrekten Erlaß des Verwaltungsaktes, so wird auf Aufhebung oder teilweise Aufhebung erkannt;
- (3) verweigert die Verwaltungsbehörde die Erfüllung einer ihr obliegenden Amtspflicht nicht in der gesetzlich festgelegten Frist, wird sie verurteilt, innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen;
- (4) ist eine Verwaltungsstrafe nicht ausgewogen und offensichtlich nicht unparteiisch, so kann auf Abänderung erkannt werden.

§ 37 (disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit)

Ist das Volksgericht bei der Behandlung von Verwaltungssachen der Ansicht, daß die direkt verantwortlichen Personen der Verwaltungsbehörde gegen die Verwaltungs-Disziplin verstoßen haben, so ist, nachdem das

Urteil ergangen ist, das betreffende Material den Kontrollbehörden zu übersenden; wird die Begehung einer Straftat angenommen, so ist das betreffende Material den staatsanwaltschaftlichen Organen zu übersenden.

§ 38 (Frist für erstinstanzliches Urteil)

Die Volksgerichte haben innerhalb von zwei Monaten seit dem Tage des Eingangs der Klageschrift das erstinstanzliche Urteil zu treffen. Bei wichtigen oder komplizierten Sachen kann (diese Frist) um einen Monat verlängert werden.

§ 39 (Berufung)

Akzeptiert eine Partei das erstinstanzliche Urteil des Volksgerichts nicht, so ist sie berechtigt, innerhalb von 15 Tagen seit dem Tage der Zustellung der Urteilsurkunde bei dem Volksgericht der nächsthöheren Stufe Berufung einzulegen. Wurde bei Fristablauf Berufung nicht eingelegt, wird das erstinstanzliche Urteil des Volksgerichts sofort rechtskräftig.

§ 40 (Frist für letztinstanzliches Urteil)

Das Volksgericht, das eine Verwaltungssache in zweiter Instanz behandelt, hat innerhalb eines Monats seit dem Tage des Eingangs der Berufungsschrift ein letztinstanzliches Urteil zu treffen. Bei wichtigen oder komplizierten Sachen kann (diese Frist) um 15 Tage verlängert werden.

§ 41 (Fehler rechtskräftiger Entscheidungen)

Entdeckt der Präsident eines Volksgerichts jedweder Stufe bezüglich einem schon rechtskräftigen Urteil oder einer schon rechtskräftigen Verfügung seines Gerichts, daß bei den als sicher festgestellten Tatsachen oder bei der Anwendung von Gesetzen oder Rechtsvorschriften mit Sicherheit ein Fehler vorliegt, so muß er dies dem Richterausschuß zur Behandlung vorlegen. Entdeckt ein höheres Volksgericht bezüglich einem schon rechtskräftigen Urteil oder einer schon rechtskräftigen Verfügung eines unteren Volksgerichts, daß mit Sicherheit ein Fehler vorliegt, so ist es berechtigt, die Sache an sich zu ziehen oder dem unteren Volksgericht die Wiederaufnahme anzuordnen. Die Volksgerichte aller Ebenen haben die den Parteien vorgelegten Rechtsmittel gegenüber schon rechtskräftigen Urteilen oder Verfügungen sorgfältig und verantwortlich zu behandeln.

6. Kapitel: Die Vollstreckung von Urteilen in Verwaltungssachen

§ 42 (Vollstreckungsmaßnahmen)

Die Parteien müssen das rechtskräftige Urteil eines Volksgerichts vollstrecken.

Hat der Kläger bei Fristablauf nicht vollstreckt, kann das Volksgericht oder die Behörde gemäß dem Recht zwangsvollstrecken. Hat die Beklagte bei Fristablauf nicht vollstreckt, kann das Volksgericht folgende Maßnahmen ergreifen:

- (1) Ist Bußgeld zu erstatten oder Schadensersatz oder Kompensation zu zahlen, wird die Bank benachrichtigt, vom Konto der Beklagten (eine entsprechende) Überweisung vorzunehmen;
- (2) ein Bußgeld von 50 bis 100 Yuan täglich auferlegen;

- (3) die der Beklagten übergeordnete Behörde oder die Kontrollbehörden dahingehend zu benachrichtigen, je nach den Umständen gegenüber leitenden und/oder den unmittelbar verantwortlichen Personen disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen;
- (4) bei Weigerung, das Urteil zu vollstrecken und den die rechtmäßigen Rechte und Interessen eines Bürgers oder einer Organisation verletzenden Verwaltungsakt abzuändern, ist, wenn die Umstände schwer sind und einen Straftatbestand erfüllen, gemäß dem Recht die strafrechtliche Verantwortung der leitenden und direkt verantwortlichen Personen zu verfolgen.

§ 43 (Haftung)

Stellte das Urteil eines Volksgerichts fest, daß der von einer Behörde oder den Mitarbeitern einer Behörde erlassene Verwaltungsakt die rechtmäßigen Rechte oder Interessen eines Bürgers oder einer Organisation verletzt, so hat die betreffende Verwaltungsbehörde die Verantwortung zu tragen. Haftet die Verwaltungsbehörde in Form von Schadensersatzleistungen, so kann sie nach Haftungsübernahme den Mitarbeitern der Verwaltungsbehörde, die vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden herbeigeführt haben, die Verpflichtung auferlegen, für den Schadensersatz ganz oder teilweise zu haften.

§ 44 (Haftungsformen)

Die Haftungsformen der Verwaltungsbehörde sind im wesentlichen wie folgt:

- (1) Einstellen der (Rechts)verletzung;
- (2) Rückgabe von Vermögen;
- (3) Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands;
- (4) Schadensersatz;
- (5) Wiederherstellung der Ehre;
- (6) um Entschuldigung bitten.

Obige Formen können einzeln oder in Verbindung mehrerer angewandt werden.

§ 45 (Schadensersatz bei Personenschaden)

Die Kompensation für die Verletzung der persönlichen Freiheit eines Bürgers wird nach einem bestimmten Tagesbetrag errechnet. Bei Schädigung der körperlichen Gesundheit eines Bürgers sind die Heilkosten, das wegen Arbeitsausfall verringerte Einkommen und andere Kosten zu ersetzen; bei Invalidität ist ein Zuschuß zum Lebensunterhalt zu zahlen; bei Tod eines Bürgers sind die Bestattungskosten, die Kosten für den nötigen Lebensunterhalt der Personen, die der Verstorbene zu Lebzeiten ernährte, und andere Kosten zu zahlen.

§ 46 (Schadensersatz bei Sachschaden)

Der Schadensersatz für den durch Verletzung der Vermögensrechte und -interessen eines Bürgers oder einer Organisation verursachten Schaden wird gemäß dem unmittelbaren Schaden errechnet. Bei versiegelten, beschlagnahmten oder konfiszierten Sachen wird, wenn die ursprüngliche Sache noch existiert, die ursprüngliche Sache zurückgegeben; hat die ursprüngliche Sache Schaden genommen, wird der Schaden ersetzt; wurde sie bereits veräußert, ist für sie entsprechend dem Marktpreis, und wenn der Marktpreis niedriger ist als der ursprüngliche Einkaufspreis, gemäß dem ursprünglichen Einkaufspreis Kompensation zu leisten.

§ 47 (Rückstellungen für Kompensationsleistungen)

Die Kompensationsaufwendungen werden von den Finanz(abteilungen) aller Ebenen (in den Finanzplänen) aufgeführt. Konkrete Methoden werden vom Staatsrat besonders vorgeschrieben.

7. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 48 (Prozeßgebühren)

Die Volksgerichte erheben für die Behandlung von Verwaltungssachen Prozeßgebühren. Die Prozeßgebühren werden von der Seite getragen, die im Prozeß unterlegen ist; sind beide Seiten haftbar, so werden sie von beiden Seiten getragen. Methoden zur Erhebung der Prozeßgebühren werden vom Obersten Volksgericht vorgeschrieben.

§ 49 (entsprechende Anwendung des Zivilprozeßgesetzes)

Sieht dieses Gesetz keine Regelung vor, so finden die betreffenden gesetzlichen Regelungen des Zivilprozesses Anwendung. Die Regelungen über Schlichtung, Widerklage und zum vereinfachten Verfahren werden jedoch nicht angewandt.

* Zhonghua renmin gongheguo xingzheng susong-fa (caoan),
Quelle: *Renmin-ribao* (Volkszeitung), 10.11.1988.

** Die Klammer-Hinweise wurden vom Übersetzer hinzugefügt.